

1. Änderungen aufgrund praktischer Erwägungen
2. Änderungen aufgrund rechtlicher Relevanz
3. Änderungen aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken

Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Feldgehölzen im Gebiet der Stadt Laatzen

<u>Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Feldgehölzen im Gebiet der Stadt Laatzen</u>	<u>Entwurf einer Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Feldgehölzen im Gebiet der Stadt Laatzen</u>
(In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.09.2000) Aufgrund des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994, geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nieders. GVBl. S. 242) sowie § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 14.09.2000 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Schutzzweck	§ 1 Schutzzweck
Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen und das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, werden in der Stadt Laatzen Bäume, Sträucher, Hecken und Feldgehölze nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.	Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen und das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren sowie wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und ihrer Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen , werden in der Stadt Laatzen Gehölze nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
§ 2 Geltungsbereich	§ 2 Geltungsbereich
I. Räumlicher Geltungsbereich	I. Räumlicher Geltungsbereich
Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Laatzen.	Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Laatzen.
II. Sachlicher Geltungsbereich	II. Sachlicher Geltungsbereich
(1) Geschützt sind	(1) Geschützte Gehölze sind
a) alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der drei größten Stammumfänge zugrunde gelegt.	a) alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der drei größten Stammumfänge zugrunde gelegt.
b) Abs. 1, a) gilt auch:	
1. für Bäume der Arten Eibe, Rotdorn, Stechpalme, Kugelahorn und Kugeloblie bei einem Mindestumfang von 30 cm.	

1. Änderungen aufgrund praktischer Erwägungen
2. Änderungen aufgrund rechtlicher Relevanz
3. Änderungen aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken

<p>2. für Großsträucher und Hecken mit landschaftsprägendem Charakter im Außenbereich. Hierzu gehören insbesondere alle Feldgehölze.</p> <p>3. für Großsträucher und Hecken im Innenbereich mit einer Höhe von mindestens 5 m so wie alle freiwachsenden Hecken. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 4 m und einer Mindestlänge von 10 m.</p> <p>4. für alle Bäume, Großsträucher und freiwachsende Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 nicht erfüllt oder diese nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.</p> <p>c) Alle Ersatzpflanzungen gem. § 7 unabhängig von Gehölzart und Größe.</p> <p>d) Alle einstweilig sichergestellten Gehölze</p> <p>(2) Auf Antrag können besonders ortsbildprägende, ökologisch wertvolle Laub- und Nadelbäume, Sträucher, Hecken und Feldgehölze, deren Lebensraum gesichert ist, unter Mitwirkung des Eigentümers einstweilig sichergestellt werden.</p> <p>(3) Ausgenommen sind:</p> <p>a) alle Bäume, Großsträucher und freiwachsenden Hecken, die innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz stehen bzw. aufgrund von §§ 24 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anderweitig unter Schutz gestellt sind,</p> <p>b) alle Bäume, Großsträucher und freiwachsenden Hecken, die von § 38 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst sind,</p> <p>c) alle Obstbäume, die Ertragszwecken dienen, mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Streuobstwiesen, die den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen.</p> <p>d) alle Nadelbäume</p>	<p>b) Großsträucher und Hecken mit landschaftsprägendem Charakter außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Hierzu gehören insbesondere alle Feldgehölze.</p> <p>c) Großsträucher und Hecken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit einer Höhe von mindestens 5 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 4 m und einer Mindestlänge von 10 m.</p> <p>d) alle Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind.</p> <p>e) alle Ersatzpflanzungen gem. § 7 unabhängig von Gehölzart und Größe.</p> <p>(2) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen:</p> <p>a) alle in Abs. 1 genannten Gehölze, die innerhalb eines Waldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung stehen oder aufgrund von §§ 23 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. §§ 16 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt sind,</p> <p>b) alle Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Obstbäumen auf Streuobstwiesen.</p>
---	---

1. Änderungen aufgrund praktischer Erwägungen
2. Änderungen aufgrund rechtlicher Relevanz
3. Änderungen aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken

<p>§ 3 Verbote</p> <p>(1) Es ist verboten, geschützte Bäume, Sträucher und Hecken zu entfernen, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.</p> <p>(2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne von Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone geschützter Bäume. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Befestigung bzw. Verdichtung des Bodens, die die Luft- und Wasserdurchlässigkeit erschwert oder verhindert (z.B. Asphalt, Schotter, Beton u.ä.), b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, c) Lagern von Materialien oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen sowie bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien, d) Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln, f) Anwenden von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört, g) Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. beschädigen, h) Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist. 	<p>§ 3 Verbote</p> <p>(1) Es ist verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.</p> <p>(2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne von Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Baumkrone zzgl. 1,5 m, bei Säulenform zzgl. 5 m nach allen Seiten. Bei Hecken und Großsträuchern beträgt dieser Bereich 2 m Breite von der Basis des Gehölzes. Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Befestigung oder Verdichtung des Bodens, die die Luft- und Wasserdurchlässigkeit erschwert oder verhindert (z.B. Asphalt, Schotter, Beton u.ä.), b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, c) Lagern von Materialien oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen sowie bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien, d) Austreten lassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln, f) Anwenden von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört, g) Verankerungen oder Anbringen von Gegenständen, die die geschützten Gehölze gefährden oder beschädigen, h) Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der geschützten Gehölze getroffen ist. Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Stadt Laatzten auszuführen.
<p>§ 4 Freistellungen</p> <p>Nicht unter die Verbote des § 3 fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die üblichen Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien 2. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung sowie die Pflege und Sicherung von öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen. 3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt Laatzten unverzüglich anzuzeigen. 4. Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen 	<p>§ 4 Freistellungen</p> <p>Nicht unter die Verbote des § 3 fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen, b) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, c) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt Laatzten unverzüglich anzuzeigen. d) Maßnahmen zur Freihaltung des Lichtraumprofils von öffentlichen Straßen

1. Änderungen aufgrund praktischer Erwägungen
2. Änderungen aufgrund rechtlicher Relevanz
3. Änderungen aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken

<p>und in öffentlichen Grünflächen. Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Stadt Laatzten auszuführen.</p> <p>5. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung.</p>	<p>e) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Schutz und Pflege</p> <p>(1) Die geschützten Pflanzen und Pflanzenbestandteile sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass der Fortbestand und die Lebensfähigkeit langfristig gesichert bleiben. Dies gilt auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.</p> <p>(2) Die Stadt berät Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bei der Durchführung bestimmter Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, Sträuchern und Hecken, deren Durchführung dem Schutzzweck dieser Satzung dienen.</p> <p>(3) Hilfe ist zu gewähren, wenn die Erhaltung und die Pflege der geschützten Objekte nur durch erheblichen Aufwand möglich ist und für den Eigentümer eine unbillige Härte darstellen würde, oder wenn die zu ergreifenden Maßnahmen in ihrem technischen Umfang vom Eigentümer nicht durchgeführt werden können.</p> <p>(4) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte muss auf Anordnung der Stadt die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen, die dieser Satzung dienen, dulden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Schutz und Pflege</p> <p>(1) Die Stadt Laatzten berät Eigentümer/innen oder sonstige Nutzungsberechtigte bei der Durchführung bestimmter Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen, die dem Schutzzweck dieser Satzung dienen.</p> <p>(2) Auf Antrag ist Hilfe zu gewähren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Erhaltung und die Pflege der geschützten Objekte nur durch erheblichen finanziellen Aufwand möglich ist und für den/die Eigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten eine unbillige Härte darstellen würde, - und wenn die zu ergreifenden Maßnahmen in ihrem technischen Umfang von dem/der Eigentümer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht durchgeführt werden können. <p>Pro Einzelfall trägt der/die Eigentümer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte einen Selbstbehalt von 300 € (Bagatellgrenze).</p> <p>(3) Die Stadt Laatzten kann den/die Eigentümer/in oder sonstige/n Nutzungsberechtigte/n verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, die dieser Satzung dienen, an geschützten Gehölzen zu dulden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:</p> <p>a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Sträucher und Hecken zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:</p> <p>a) der/die Eigentümer/in oder ein/e sonstige/r Berechtigte/r aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Gehölze zu entfernen oder zu verändern, und er/sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,</p>

1. Änderungen aufgrund praktischer Erwägungen
2. Änderungen aufgrund rechtlicher Relevanz
3. Änderungen aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken

<p>b) von einem Baum, Strauch oder Hecke Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,</p> <p>c) ein Baum, ein Strauch oder eine Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.</p> <p>d) Durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Verbesserung des Wohnumfeldes erreicht wird.</p> <p>(2) Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn</p> <p>a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Erläuterung: z.B. wenn von einem Baum, Strauch oder einer Hecke starke Schattenwirkung auf Wohngebäude ausgeht.</p>	<p>b) von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,</p> <p>c) ein geschütztes Gehölz krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.</p> <p>d) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.</p> <p>e) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Verbesserung des Wohnumfeldes erreicht wird.</p> <p>(2) Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn</p> <p>f) das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>g) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>(3) § 31 BauGB bleibt für geschützte Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Verfahren, Ersatzpflanzungen</p> <p>(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe anzugeben.</p> <p>(2) Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume, Sträucher und Hecken auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verfahren, Ersatzpflanzungen</p> <p>(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Stadt Laatzen schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe anzugeben.</p> <p>(2) Die Erstentscheidung über beantragte Ausnahmen und Befreiungen wird innerhalb von drei Monaten schriftlich erteilt und ergeht kostenfrei. Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere kann dem/der Antragsteller/in unter Fristsetzung auferlegt werden, auf seine/ihre Kosten eine angemessene Ersatzpflanzung nach den Vorgaben der Stadt Laatzen vorzunehmen.</p> <p>(3) Hinsichtlich der Anzahl vorzunehmender Ersatzpflanzungen gilt regelmäßig das Verhältnis 1:1, wobei der Stammumfang eines Ersatzbaumes in der Regel mindestens 20-25 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, betragen muss. Als Ersatz anzupflanzende Sträucher</p>

1. Änderungen aufgrund praktischer Erwägungen
2. Änderungen aufgrund rechtlicher Relevanz
3. Änderungen aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken

<p>(3) Die Stadt hat die Entscheidung innerhalb eines Monats vom Tage des Eingangs des Antrags an zu treffen. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Ausnahmege- nehmigung als erteilt.</p> <p>(4) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück nicht möglich, hat diese an anderer, von der Stadt vorgegebener, geeigneter Stelle zu erfolgen.</p> <p>5) § 31 BauGB bleibt für Bäume, Sträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.</p>	<p>müssen in der Regel eine Höhe von mindestens 125-150 cm aufweisen. Bei Beseitigung einer geschützten Hecke ist je Meter entfernter Hecke mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen. Abhängig von der ökologischen Wertigkeit der entfernten Gehölze können auch hiervon abweichende Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Ersatzpflanzungen haben mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu erfolgen.</p> <p>(4) Die erfolgte Ersatzpflanzung ist der Stadt Laatzen schriftlich anzuzeigen und von ihr abnehmen zu lassen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die gepflanzten Gehölze nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Pflanzung angewachsen und vital sind. Sind die gepflanzten Gehölze bis zu diesem Zeitpunkt nicht angewachsen oder nicht mehr vital, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Hierfür kann die Stadt Laatzen nach Feststellung eine erneute Frist vorgeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Ersatzzahlungen</p> <p>(1) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück nicht oder nicht in vollem Umfang möglich und verfügt der/die Antragsteller/in auch nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, auf denen dieses möglich ist, so hat er/sie eine Ersatzzahlung an die Stadt Laatzen zu entrichten. Die Höhe der Ersatzzahlung je Baum, der nach § 7 dieser Satzung zu pflanzen wäre, beträgt bei einem Mindeststammumfang von</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr><td>a) 20-25 cm</td><td>800,00 €</td></tr> <tr><td>b) 18-20 cm</td><td>600,00 €</td></tr> <tr><td>c) 16-18 cm</td><td>400,00 €</td></tr> <tr><td>d) 14-16 cm</td><td>300,00 €</td></tr> <tr><td>e) 12-14 cm</td><td>200,00 €</td></tr> </table> <p>und je anzupflanzendem Strauch 50,00 €, wobei in diesen Pauschalen jeweils der Wert des Gehölzes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege enthalten sind. Die vorstehenden Beträge basieren auf der Festlegung zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung und bilden den Index 100. Sie erhöhen sich jährlich um den Indexwert 1,5.</p> <p>(2) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind zweckgebunden von der Stadt</p>	a) 20-25 cm	800,00 €	b) 18-20 cm	600,00 €	c) 16-18 cm	400,00 €	d) 14-16 cm	300,00 €	e) 12-14 cm	200,00 €
a) 20-25 cm	800,00 €										
b) 18-20 cm	600,00 €										
c) 16-18 cm	400,00 €										
d) 14-16 cm	300,00 €										
e) 12-14 cm	200,00 €										

1. Änderungen aufgrund praktischer Erwägungen
2. Änderungen aufgrund rechtlicher Relevanz
3. Änderungen aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken

	Laatzen für Anpflanzungen von geschützten Gehölzen zu verwenden.
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen</p> <p>(1) Wer entgegen § 3 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Großsträucher und Hecken entfernt, schädigt, zerstört oder beeinträchtigt bzw. ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, in angemessenem Umfang Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.</p> <p>(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume, Sträucher und Hecken entfernt, zerstört, beschädigt oder beeinträchtigt bzw. ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann den Ersatzanspruch auch an die Stadt abtreten, sofern er sich bereit erklärt, entsprechende Maßnahmen der Stadt zu dulden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen</p> <p>(1) Wer ohne Berechtigung gem. § 6 gegen die Verbote des § 3 verstößt, hierzu den Auftrag erteilt oder Zuwiderhandlungen als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r duldet, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen nach Vorgabe der Stadt Laatzen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Ersatzpflanzungen richten sich nach § 7 Abs. 3 und 4.</p> <p>(2) Ist ein Dritter für einen Eingriff i. S. v. Absatz 1 verantwortlich, ist der/die Eigentümer/in oder der/die sonstige Nutzungsberechtigte bis zur Höhe seines/ihrer Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet, die Folgen entsprechend den Vorgaben der Stadt Laatzen zu beseitigen. Darüber hinaus hat er/sie weitere zur Folgenbeseitigung erforderliche Maßnahmen der Stadt Laatzen zu dulden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt,</p> <p>a) wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume, Sträucher und Hecken entgegen § 3 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt, oder beeinträchtigt bzw. ihre Gestalt wesentlich verändert,</p> <p>b) nach § 4 (2) angeordnete Maßnahmen nicht duldet,</p> <p>c) eine Anzeige nach § 4 (3), letzter Satz unterlässt oder</p> <p>d) im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis sonstige Nebenbestimmungen und Auflagen nicht erfüllt oder</p> <p>e) einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 8 nicht nachkommt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bzw. des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) geschützte Gehölze entgegen § 3 ohne Berechtigung entfernt, beschädigt oder beeinträchtigt oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert, hierzu den Auftrag erteilt oder derartige Eingriffe als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r duldet,</p> <p>b) eine Anzeige nach § 4 c) Satz 2 unterlässt,</p> <p>c) einer Duldungsverfügung nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt,</p> <p>d) im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung Nebenbestimmungen nicht erfüllt oder</p> <p>e) Verpflichtungen gemäß § 9 nicht nachkommt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 a) kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- €, die Ordnungswidrigkeiten im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p>

1. Änderungen aufgrund praktischer Erwägungen
2. Änderungen aufgrund rechtlicher Relevanz
3. Änderungen aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken

<p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Laatzen, den 15.09.2000</p> <p>Stadt Laatzen Der Bürgermeister</p> <p>Hauke Jagau</p>	<p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. <u>Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Feldgehölzen im Gebiet der Stadt Laatzen vom 05.03.1998 sowie die 1. Änderungssatzung vom 14.09.2000 außer Kraft.</u></p> <p>Laatzen, den</p> <p>Stadt Laatzen Der Bürgermeister</p> <p>Jürgen Köhne</p>
--	---